

Unverwehrt bleibt es auch angesichts des § 100 q nämlich selbst der Zwangsinnung, für die Preisbewegung und ähnliche Fragen unverbindliche Vorschriften zu erlassen, also Wünsche zu äussern, Direktiven aufzustellen, Vorschläge zu machen, deren Beachtung den Mitgliedern empfohlen, wenn auch nicht zur Pflicht gemacht wird. (Vergl. hierüber namentlich Nelken: „Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetz“, Berlin 1901, Note 2 zu § 100 q, und Landmann: „Kommentar zur Gewerbeordnung“, München 1903, Bd. 1, Note 2 zu § 100 q.) Namentlich der zuletzt angeführte Rechtslehrer sagt ausdrücklich:

„Dagegen ist den einzelnen Innungsmitgliedern (d. h. den Angehörigen einer Zwangsinnung) nicht verwehrt, sich freiwillig im Wege gegenseitiger Vereinbarungen Beschränkungen aufzuerlegen in Bezug auf Preise und Kundenannahme, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen nicht wider die guten Sitten verstossen.“

Damit ist im Grundsatz die Zulässigkeit auch solcher Preiskonventionen anerkannt, und man wird auch schliesslich der gegenteiligen Behauptung gegenüber die Frage aufwerfen dürfen, warum denn zwischen den Ringbildungen der Grossen und denen der Mittleren und Kleinen ein rechtlicher Unterschied gemacht werden soll, warum dem Handwerker, der sich gegen das Verschleudern der Ware, gegen unanständige und zugleich gegen unvernünftige Konkurrenz doch mindestens ebenso sehr seiner Haut wehren muss, wie der Grossindustrielle — warum ihm das Gesetz diejenigen Behelfe, diejenigen Kampfmittel aus der Hand nehmen soll, die es den anderen gern gewährt?

Die moderne Auffassung zielt ja eben gerade dahin, sich des wirtschaftlich Schwachen anzunehmen, und es wäre vollkommen verfehlt, wenn sie ihn in seinem berechtigten Kampfe gegen Auswüchse am eigenen Stamme im Stiche lassen wollte. Davon also, dass Preiskonventionen zwischen Geschäftsleuten, die einer und derselben Branche angehören, an und für sich der Gültigkeit entbehren sollten — davon kann keine Rede sein.

Nur ein Vorbehalt aber muss gemacht werden, ihm hat auch schon die soeben mitgeteilte Stelle aus dem Kommentar von Landmann Rechnung getragen. Es findet nämlich die Freiheit der Ringbildungen und der Konventionen ihre Grenze an dem Gesetze der guten Sitten. Die Schranke, die hier aufgerichtet wird, kann nimmermehr und von niemandem überschritten werden, mag es sich nun um ein Kartell von Kohlengrubenbesitzern handeln oder um den Zusammenschluss einer Reihe schlichter Handwerker: weder die einen noch die anderen dürfen danach streben, sich einen Gewinn oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen, einen Nachteil oder eine Gefahr von sich fernzuhalten unter Anwendung von Mitteln, die vom sittlichen Standpunkte aus missbilligt werden müssen. Es ist wohl erlaubt, sich selbst aus einer Notlage zu befreien und dem Eintritt einer solchen Notlage nach Kräften entgegen zu wirken, man darf aber den anderen, den Konsumenten, wiederum auch nicht in eine solche Notlage bringen und die, in welcher er sich befindet, nicht ausbeuten wollen.

Würden sich z. B. also Geschäftsleute, die sich mit der Herstellung und dem Vertriebe unentbehrlicher Nahrungsmittel, wie etwa Brot, befassen, dahin vereinigen, dass sie ihre Ware nur gegen einen unverhältnismässig hohen Preis abzugeben beschliessen, während doch die Konsumenten gezwungen sind, ihren Bedarf bei ihnen zu decken, so würde ein solches Beginnen unverkennbar mit den guten Sitten im Widerspruche stehen. Was wäre aber die Folge hiervon? Einen Zwang, zu einem gewissen Preise zu verkaufen und ihn nicht zu überschreiten, kann auch die Polizei nach Massgabe des geltenden Rechtes auf niemanden ausüben; der Bäcker kann nicht gezwungen werden, das Brot, das er im Laden hat, zu verkaufen; ebensowenig kann man ihn nötigen, aus dem Mehl Brot herzustellen, er kann, wenn er es für vorteilhaft hält und wenn es ihm so bequem ist, seinen Betrieb zeitweilig schliessen, es ruht auf ihm keine Pflicht zur Ausübung seines Berufes. Dort freilich, wo Arbeitstaxen bestehen, muss er sie einhalten; aber auch das Vorhandensein solcher polizeilicher Vorschriften zwingt ihn schliesslich nicht dazu, überhaupt seine Ware feilzubieten; er kann jedem, der ein Brot verlangt, erklären: „Ich verkaufe meine Brote nicht, ich ziehe es

vor, sie verschimmeln zu lassen.“ Mag dies unsinnig klingen, mag es als ein Ausfluss des Uebermutes oder der Rücksichtslosigkeit erscheinen, rechtlich lässt sich dagegen jedenfalls nichts vorbringen.

Die Unverbindlichkeit einer gegen die guten Sitten verstossenden Preiskonvention äussert sich daher nur in dem Verhältnisse der einzelnen Teilnehmer zueinander. Was nämlich besagt denn eine solche Abmachung überhaupt? Sie wird zunächst ja nur getroffen zwischen den Angehörigen derselben Branchen, die an der Wahrung gewisser Preisgrenzen und gewisser Kundenkreise ein Interesse haben. Der Dritte, der Konsument, das grosse Publikum, wird allerdings durch solche Konventionen mittelbar getroffen, denn die erhöhten Preise sind ja von den Käufern zu zahlen, aber der Vertrag selbst, den rechtlich eine solche Konvention darstellt, wird doch nicht vom Publikum, sondern nur von den Geschäftsleuten geschlossen. Wenn mithin beispielsweise eine Reihe von Innungen und Vereinen von Angehörigen einer und derselben oder verwandter Branchen sich zusammengeschlossen haben, wenn ihnen auch ausserhalb solcher Organisationen stehende Gewerbetreibende beigetreten sind, samt und sonders in der Absicht, einen bestimmten Artikel nur zu einem festgesetzten Mindestpreise an das Publikum abzugeben, so schliessen alle diese untereinander einen Vertrag, der sie gegenseitig zu einem gewissen Verhalten verpflichtet. Das Publikum hat hier, wie gesagt, nichts hineinzureden: es ist kein Partner bei diesem Abkommen, es hat nicht die Rolle eines Konkurrenten.

Wenn nun zu den Teilnehmern an der Konvention selbst aber etwa A., B., C., D. u. s. w. gehören, so hat also durch die Zustimmung zu dem Vertrage A. gegenüber dem B., C. u. s. w. die Verpflichtung übernommen, kein Stück billiger zu verkaufen, als nach dem Abkommen ihm gestattet ist. Verletzt er diese Pflicht, geht er also unter das Preisminimum herab, so hat er einen Kontraktbruch begangen, der hier ganz dieselben rechtlichen Folgen erzeugt, die sich überall an die Verletzung von Vertragspflichten knüpfen. Er muss Schadensersatz leisten, bezw. er muss, wenn für den Fall vertragswidrigen Verhaltens eine Konventionalstrafe festgesetzt ist, diese an die anderen entrichten, auch wenn ihm nicht nachgewiesen zu werden vermag, dass er sie in ihrem Vermögen geschädigt hat.

Meistens nun aber knüpft sich an jede solche Preiskonvention, wie an jede Ringbildung überhaupt, die Festsetzung von Vertragsstrafen; allenthalben begegnet man der Abmachung, es solle derjenige Kontrahent, der sich als vertrags- und wortbrüchig erweist, eine gewisse Summe zur Strafe zu zahlen haben. Wenn nun die Konvention selbst sich in dem von den guten Sitten offen gehaltenen Spielraum bewegt und über seine Grenzen nicht hinausgeht, wenn sie also sittlich nicht anstössig ist, so ist sie auch rechtlich vollkommen wirksam, und deshalb haben die vertragstreuen Teilnehmer, also B., C. u. s. w., einen klagbaren Anspruch auf die Zahlung der Konventionalstrafe. Die Gerichte höherer Ordnung haben einem solchen Klagebegehren (immer natürlich vorausgesetzt, dass die Konvention selbst sich nicht als ein Verstoß gegen die guten Sitten erwies) in feststehender Rechtssprechung stets unbedenklich stattgegeben. Der vertragsbrüchige Teil ist allenthalben dazu verurteilt worden, die Strafsumme an die Vertragstreuen zu zahlen. Natürlich können für den Fall einer Vertragsverletzung auch andere Nachteile in dem Abkommen vorgesehen werden.

Um ein Beispiel aus einem anderen Geschäftsgebiete herzu- leiten, so haben die Buchhändler bekanntlich von jeher darauf hingewirkt, gewisse Preise einheitlich dem Publikum in Rechnung zu stellen und bei Barzahlung entweder gar keinen oder doch nicht mehr als einen fest bezifferten Rabatt zu bewilligen. Wer hiervon abweicht, wer also Bücher zu einem niedrigeren Preise ablässt oder wer einen höheren Prozentsatz an Rabatt dem Kunden einräumt, der wird von dem Geschäftsverkehr der deutschen Buchhändler, dessen Mittelpunkt und Organisation sich bekanntlich in Leipzig befindet, ausgeschlossen; kein Verleger darf ihm Bücher verkaufen, und er ist darauf angewiesen, sich auf Umwegen und Schleichwegen seinen Vorrat zu verschaffen. Auch eine solche Boykottierung des einzelnen Buchhändlers wegen Schleuderns mit